

(Der Gerbrindenverkehr und die Lederzentrale.) Laut einer im Reichsgesetzblatt heute zur Verlautbarung gelangenden Verordnung des Handelsministers hat jeder Ledererzeuger der Häute- und Lederzentrale A. G. in Wien bis 15. d. seinen einjährigen Bedarf und seine Vorräte an Gerbrinde und Lohe bekanntzugeben. Jene Ledererzeuger, die ihren Bedarf ganz oder teilweise im Wege der Zentrale zu decken wünschen, haben hierüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben. Am 31. Mai und in der Folge am Letzten jedes Monats haben die Ledererzeuger der Zentrale ein Verzeichnis über die von ihnen ohne Vermittlung der Zentrale vorgenommenen Käufe und über den während des Monats erzielten Eingang an selbstbeschaffter Rinde und Lohe einzusenden. Jeder sonstige Besitzer von Vorräten an Eichen- und Fichtenrinde oder Lohe hat am 31. Mai und weiterhin am Letzten jedes Monats der Zentrale jene Vorräte anzubieten, die er während des Vormonats erzeugt oder bezogen und bis zum Abbotstage, das ist bis zum Ende des darauffolgenden Monats, nicht anderweitig verkauft hat. Dieser Verkauf darf von Waldbesitzern und Holzabfuhrberechtigten an Ledererzeuger und an solche Händler erfolgen, die sich mit Ein- und Verkauf von Rinde oder Lohe bereits im Jahre 1915 gewerbsmäßig befaßt haben. Händler dürfen ihre Vorräte nur an die Zentrale und an die von dieser besonders Bevollmächtigten Firmen abgeben. Die Höchstpreise für Fichtenrinde wurden pro Meterzentner um 8 K., jene für Eichenrinde um 4 K. ermäßigt. Für die vor der neuen Verordnung abgeschlossenen Lieferungsvereinbarungen bleiben die bisherigen Höchstpreise in Geltung.